

ist die Überzeugungskraft der sozialistischen Ordnung selbst, die tatsächliche, reale Demokratie, die das Absurde dieser „Argumente“ immer sichtbarer werden läßt.

In der sozialistischen Gesellschaft, im Staat der Arbeiter und Bauern, entsenden die Arbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz und anderen Werktätigen durch die Wahlen ihre besten Vertreter als Abgeordnete in die Volksvertretungen (§ 1 Abs. 2 Wahlgesetz). Dieser Grundsatz des Wahlrechts der DDR wird umfassend durch die soziale Zusammensetzung der Volksvertretungen und durch die Ergebnisse ihrer Arbeit bewiesen.

Bei den Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen am 19. 5. 1974 wurde entsprechend den Beschlüssen der 11. Tagung des Zentralkomitees der SED die Zahl der Abgeordneten in Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern, in den Stadtbezirken sowie in den Landkreisen um 10 bis 25 Prozent erhöht. Das ermöglicht eine engere Verbindung zwischen den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten und der Bevölkerung in den Wohngebieten. Mit der größeren Zahl der Mandate erhöhte sich der Anteil der Produktionsarbeiter und Genossenschaftsbauern in den örtlichen Volksvertretungen wesentlich. Diese Maßnahme hat sich, wie E. Honecker im Bericht an den IX. Parteitag der SED einschätzte, bewährt.<sup>26</sup> Indem die Kandidaten verstärkt in den Arbeitskollektiven der Werktätigen vorgeschlagen wurden, entstanden gleichzeitig bessere Voraussetzungen für die aktive Unterstützung der künftigen Abgeordneten durch die Arbeitskollektive.

Die zuständigen Wahlkommissionen fordern spätestens 40 Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf. Aufgrund der Erfahrungen und der Entwicklung des Wahlsystems werden in jedem Wahlkreis mehr Kandidaten aufgestellt als Abgeordnetenmandate zu besetzen sind. So wurden z. B. bei den Kommunalwahlen am 19. 5. 1974 für die annähernd 194 000 zu besetzenden Mandate mehr als 230 000 Kandidaten nominiert.

Das Wahlgesetz vom 24. 6. 1976 geht von dieser bewährten Regelung aus. Willi Stoph erklärte dazu bei der Begründung des Entwurfs des Wahlgesetzes auf der 18. Tagung der Volkskammer: „Bekräftigt wird auch, daß in bewährter Weise für die Wahlen zu allen Volksvertretungen mehr Kandidaten aufgestellt werden, als Mandate zu besetzen sind. Die Wähler haben somit die Möglichkeit, Kandidaten, die nicht ihr Vertrauen besitzen, zu streichen.“<sup>27</sup> So wurden auch bei den Wahlen am 17. 10. 1976 für 434 Mandate der Volkskammer (ohne die durch die Hauptstadt der DDR zu besetzenden Mandate) 591 Kandidaten sowie für insgesamt 2 840 Mandate der Bezirkstage 3 653 Kandidaten nominiert.

Die Zeit der unmittelbaren Wahlvorbereitung wird durch intensive Beratungen zwischen Abgeordneten, Kandidaten und Wählern gekennzeichnet. Höhepunkte sind dabei die öffentlichen Tagungen der Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Ortsausschüsse der Nationalen Front der DDR, in denen unter Teilnahme von weiteren Vertretern der Wähler die von den Kollektiven der Werktätigen geprüften und von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen aufgestellten

<sup>26</sup> Vgl. IX. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees ... , a. a. O., S. 111.

<sup>27</sup> Neues Deutschland vom 25. 6. 1976, S. 3.